



Amt für Berufsbildung

Kantonales Reglement zum Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung für die 3- und 4-jährigen beruflichen Grundbildungen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ)

vom 14. Dezember 2012

Grundlagen

Dieses Reglement regelt das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung für 3- und 4-jährige berufliche Grundbildungen mit eidg. Fähigkeitszeugnis (EFZ) gemäss dem Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht des BBT vom 27. April 2006 und der Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung vom 27. April 2006 (SR 412.101.241).

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Im Qualifikationsverfahren weisen die Lernenden nach, dass sie die im Schullehrplan konkretisierten Bildungsziele erreicht haben.
- 1.2 Der Schullehrplan enthält die Ausführungsbestimmungen der Berufsfachschule zur Planung, Durchführung, Bewertung und Qualitätssicherung des Qualifikationsverfahrens.
- 1.3 Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung wird grundsätzlich durch die unterrichtenden Lehrpersonen als Examinatoren/Examinatorinnen durchgeführt und bewertet.

2. Teilbereiche

Der Qualifikationsbereich im Fach Allgemeinbildung setzt sich aus folgenden Teilbereichen zusammen:

1. der Erfahrungsnote;
2. der Vertiefungsarbeit;
3. der Schlussprüfung.

3. Abschlussnote

Die Abschlussnote für den Qualifikationsbereich im Fach Allgemeinbildung ist das auf eine Dezimale gerundete arithmetische Mittel aus den Noten für die Teilbereiche nach Ziffer 2.



4. Erfahrungsnote

- 4.1 Die Erfahrungsnote bewertet die Kompetenzen der Lernenden in Lernbereichen "Gesellschaft" sowie "Sprache und Kommunikation" während der gesamten beruflichen Grundbildung.
- 4.2 Pro Semester wird je eine Zeugnisnote für die Lernbereiche "Gesellschaft" sowie "Sprache und Kommunikation" erteilt.
- 4.3 Die Zeugnisnoten basieren in der Regel auf mindestens drei erteilten Noten pro Lernbereich.
- 4.4 Im letzten Lehrjahr (in welchem die Vertiefungsarbeit erstellt wird) wird im zweiten Semester in beiden Bereichen je eine Jahresnote erteilt.
- 4.5 Bei Klassen mit Blocksystemen, degressiven Unterrichtsmodellen oder anderen speziellen Situationen kann für die Erteilung der Erfahrungsnoten von Ziffer 4.2 abgewichen werden.
- 4.6 Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete arithmetische Mittel aller erteilten Zeugnisnoten.

5. Vertiefungsarbeit (VA)

- 5.1 Die Vertiefungsarbeit wird im letzten Jahr der beruflichen Grundbildung erbracht und ist vor Beginn der praktischen Prüfung abzuschliessen.
- 5.2 In der Vertiefungsarbeit wenden die Lernenden die im Fach Allgemeinbildung erworbenen Kompetenzen an.
- 5.3 Bewertet werden der Prozess der Erarbeitung, das Produkt und die Präsentation. Jeder der drei Teile muss zu mindestens 20% berücksichtigt werden. Die Positionsnote „Vertiefungsarbeit“ wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.
- 5.4 Der Schullehrplan regelt das Verfahren, die Kriterien der Bewertung sowie die Rahmenbedingungen insbesondere,
 - die Präsenz von Lernenden und Lehrpersonen;
 - den Umgang mit Quellen und externen Hilfeleistungen;
 - die Rahmenbedingungen, unter denen die Präsentation stattfindet;
 - die Bewertungskriterien.
- 5.5 Für die Vertiefungsarbeit stehen (ohne Themenfindung, Zielformulierung und Präsentation) 24 Unterrichtslektionen zur Verfügung.
- 5.6 Die Vertiefungsarbeit wird von der ABU-Lehrperson (Examinator/in) betreut und bewertet. Wenn nach Vorliegen des Produkts das Erreichen einer genügenden Note



in Frage gestellt ist, wird eine Expertin/ein Experte für eine zweite Bewertung und für die Bewertung der Präsentation beigezogen.

- 5.7 Die Vertiefungsarbeit ist in der Regel eine Partner- oder Gruppenarbeit. Mindestens ein Bewertungsbereich gemäss 5.3 wird als Einzelleistung bewertet. Der Schullehrplan regelt die Einzelheiten.
- 5.8 Die Schlussnote der Vertiefungsarbeit wird den Lernenden bekannt gegeben, sobald alle Schlussnoten in einer Klasse feststehen. Eine Einsprachemöglichkeit besteht nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses des Qualifikationsverfahrens.
- 5.9 Die Vertiefungsarbeit wird im Doppel abgegeben. Ein Exemplar geht nach erfolgter Präsentation an die Verfasserin oder den Verfasser zurück, das zweite Exemplar bleibt mindestens bis zum Ablauf der Einsprachefrist bei der Berufsfachschule.
- 5.10 Erfolgt die Abgabe der Vertiefungsarbeit nicht termingerecht oder wird der vereinbarte Präsentationstermin versäumt, entscheidet das Amt für Berufsbildung auf Antrag der Prüfungsleitung über Massnahmen gemäss Art. 32 und Art. 34 der Berufsbildungsverordnung (sGS 231.11, abgekürzt BBV).
- 5.11 Reicht eine lernende Person einer 3- oder 4-jährigen Grundbildung keine Vertiefungsarbeit ein, wird sie nicht zur Schlussprüfung zugelassen.
Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung gilt als abgelegt. Im Fach Allgemeinbildung wird keine Note festgesetzt.
Die Vertiefungsarbeit kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

6. Schlussprüfung

- 6.1 Die Schlussprüfung stellt fest, ob die Bildungsziele des Schullehrplans erreicht wurden. Die Prüfungsaufgaben basieren auf dem Schullehrplan. Sie beziehen sich auf die beiden Lernbereiche „Gesellschaft“ sowie „Sprache und Kommunikation“.
- 6.2 Die Schlussprüfung findet im letzten Semester statt. Das Prüfungsdatum wird vom Amt für Berufsbildung festgelegt.
- 6.3 Die Schlussprüfung kann in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen. Eine Kombination ist möglich. Die Schlussprüfung dauert insgesamt 180 Minuten. Bei mündlichen Prüfungen wird die Prüfungszeit doppelt gerechnet.
- 6.4 Die Berufsfachschule ist für die Erstellung der Schlussprüfung zuständig.
- 6.5 Der Schullehrplan regelt das Verfahren, insbesondere den Einsatz der erlaubten Hilfsmittel.
- 6.6 Die Bewertungsskala ist auf den Prüfungsunterlagen anzugeben. Die Positionsnote „Schlussprüfung“ wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Eine nicht ausgeführte Arbeit wird mit der Note 1 bewertet.



- 6.7 Korrektur und Bewertung der schriftlichen Schlussprüfung erfolgen durch eine unterrichtende ABU-Lehrperson der Berufsfachschule. Ist die Note der Schlussprüfung ungenügend, erfolgt eine Zweitkorrektur durch eine weitere Expertin oder einen weiteren Experten.
Bei der Durchführung und der Bewertung von mündlichen Schlussprüfungen wird in jedem Fall eine Expertin/ein Experte beigezogen.
- 6.8 Bleibt eine lernende Person der Schlussprüfung ohne begründete Entschuldigung fern oder ist sie nicht zur Prüfung zugelassen, so erfüllt sie die für den Abschluss der beruflichen Grundbildung vorausgesetzte Qualifikation im Fach Allgemeinbildung nicht. Als Entschuldigungsgründe für das Fernbleiben vom Qualifikationsverfahren gelten Krankheit, Unfall oder Todesfall in der Familie.
Das Qualifikationsverfahren im Fach Allgemeinbildung gilt als abgelegt. Im Fach Allgemeinbildung wird keine Note festgesetzt.
Die Schlussprüfung kann frühestens nach einem halben Jahr wiederholt werden.

7. Übertritte aus dem Berufsmaturitätsunterricht

- 7.1. Wer vor dem letzten Ausbildungsjahr der beruflichen Grundbildung aus dem Berufsmaturitätsunterricht in den Unterricht der Allgemeinbildung wechselt, absolviert das gesamte Qualifikationsverfahren. Die Erfahrungsnote bezieht sich auf die Dauer, während welcher der allgemeinbildende Unterricht besucht wurde.
- 7.2 Bei einem späteren Übertritt zählt die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit als Note für die Vertiefungsarbeit. Fehlt sie, so entspricht die Note für die Schlussprüfung der Abschlussnote im Fach Allgemeinbildung. Eine Erfahrungsnote wird nicht erteilt.
- 7.3 Wer den Berufsmaturitätsunterricht bis und mit Abschlussprüfungen besucht, gilt im Fach Allgemeinbildung als dispensiert und erhält einen entsprechenden Eintrag im Notenausweis. Es werden keine Noten übernommen.

8. Prüfung nach Art. 32 BBV

Personen, die zu einem Qualifikationsverfahren zugelassen werden, ohne eine geregelte berufliche Grundbildung absolviert zu haben, und die das Erreichen der Bildungsziele der Allgemeinbildung nicht nachweisen können, absolvieren die Teilbereiche Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung. Die Fachnote ist der Mittelwert dieser beiden Positionen.

9. Wiederholungen des Qualifikationsverfahrens im Fach Allgemeinbildung

- 9.1 Das Qualifikationsverfahren kann zweimal wiederholt werden.
- 9.2 Wird vor einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens der allgemeinbildende Unterricht nicht mehr oder weniger als ein Jahr besucht, so bleiben die Erfahrungsnote und die Note für die Vertiefungsarbeit bestehen.



- 9.3 Besucht eine lernende Person vor einer Wiederholung des Qualifikationsverfahrens während mindestens eines weiteren Jahres den allgemeinbildenden Unterricht, so zählen für die Erfahrungsnote nur die neu erzielten Noten.

10. In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Es ersetzt das Kantonale Reglement zum Qualifikationsverfahren Allgemeinbildung vom 7. Februar 2008.

11. Übergangsbestimmungen

Die „Wegleitung für die Lehrabschlussprüfung insbesondere im Fach Allgemeinbildung“ vom 1. August 2006 wird auf alle Qualifikationsverfahren angewendet, welche auf dem Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht des BIGA vom 1. August 1996 basieren.

Amt für Berufsbildung

Ruedi Giezendanner
Amtsleiter